https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF_I_1_11-67-1

67. Kleinbäckerordnung der Stadt Zürich (Feilerordnung) 1770 Oktober 6

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund des kürzlich ausgesprochenen Verbots des zweizügigen Mahlens eine erneuerte Ordnung der Kleinbäcker (Feiler). Zunächst werden die Preise des Getreides sowie die Gewichtsangaben der Schillingbrote und der Sechserbrote aufgeführt (1). Es ist den Kleinbäckern untersagt, andere Brote als Schilling- und Sechserbrote zu backen (2). Ausserdem müssen sie das Mehl selbst sieben und dürfen dies nicht von einem Müller durchführen lassen (3). Des Weiteren ist es den Bäckern auf der Landschaft nicht erlaubt, Kleinbrote zu backen (4). Zuletzt wird festgelegt, dass die Aufsicht über die Ordnung den verordneten Herren der Brotwaage-Kommission obliegt (5).

Kommentar: In Zürich wurden die Bäcker in Fochenzer und Feiler eingeteilt. Die Fochenzer stellten eine festgelegte Anzahl Brote pro Mütt Getreide her, das ihnen der Kunde vorgängig geliefert hatte. So backten die Fochenzer beispielsweise aus einem Viertelmütt Getreide 10 Zehnerbrote oder 20 Zwanzigerbrote, wobei das Gewicht der Brote festgelegt war. Im Gegensatz dazu kauften die Feiler das Getreide oder Mehl selbst und verkauften die Brote zu einem festgelegten Preis in einem Laden. Da die Feilerbrote kleiner waren als die Fochenzerbrote, wurden die Feiler auch Kleinbäcker genannt. Ein weiterer Unterschied ergab sich aus dem verwendeten Mehl. Das Mehl für die Fochenzerbrote wurde im Vergleich zu den privat hergestellten Broten (Hausbrote) zusätzlich gebeutelt, jedoch nur einmal gemahlen. Das Mehl für die Feilerbrote wurde zweimal gemahlen (zweizügiges Mehl) und war deswegen heller und damit beliebter. Spezialbrote wie Hüllweggen, Ringe, Eierweggen und Murren durften nur von den Feilern hergestellt werden.

Der Brotpreis richtete sich nach dem durchschnittlichen, obrigkeitlich festgesetzten Getreidepreis, dem sogenannten Fruchtschlag (vgl. Verordnung betreffend Kornmarkt von 1770: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 68). Stieg der Preis des Getreides, stieg auch der Preis des Fochenzerbrotes. Die Feiler hingegen stellten Brote mit fixen Preisen her. So kostete ein Schillingbrot immer 1 Schilling oder 12 Pfennig und ein Sechserbrot immer 6 Pfennig. Bei einem höheren Getreidepreis verringerte sich das Gewicht der Brote umgekehrt proportional zum Getreidepreis, wie aus der Tabelle in der vorliegenden Ordnung ersichtlich ist. Grundsätzlich führte der Anstieg der Getreidepreise zu höheren Verdiensten der Bäcker und Müller, was Markus Brühlmeier mit verschiedenen Ertragsrechnungen zeigen konnte (Brühlmeier 2013, S. 271-299).

In Zeiten des Getreidemangels versuchte die Obrigkeit, die Brotherstellung stärker zu regulieren. Ende der 1760er Jahre stiegen die Getreidepreise aufgrund von kalten Wintern und regenreichen Sommern an, was 1770/1771 zu einer Vervielfachung des Getreidepreises innerhalb weniger Jahre führte und eine Versorgungskrise zur Folge hatte. Am 13. September 1770 legten die Mitglieder der engeren Kornkommission dem Rat einen Entwurf für eine erneuerte Feilerordnung vor, da in der vorgesehenen Müllerordnung das zweizügige Mahlen verboten war und deswegen die Gewichtsangaben für die Feilerbrote neu bestimmt werden mussten (StAZH A 77.2 und StAZH B III 325, S. 44-45). Der Rat bestätigte den Entwurf am 15. September, nahm jedoch einige Änderungen vor, welche handschriftlich im ursprünglichen Entwurf ergänzt wurden (vgl. StAZH A 77.2). Anstelle der im Entwurf erwähnten Verordneten zur Brotgschau werden die Verordneten zur Brotwaage erwähnt, welche die Aufsicht über die Feilerordnung inne hatten. Ausserdem wurde die im Entwurf vorgesehene Ausnahme der Gewichtsfestlegung für Ringbrote und Weggen ebenfalls vom Rat gestrichen, da das Backen dieser Brote den Feilern nun verboten wurde. Hinzugefügt wurden die Artikel 2-5, die in der vorliegenden Ordnung vorkommen. Der Druck der Feilerordnung wurde erst am 6. Oktober 1770 vom Rat beschlossen (StAZH B II 950, S. 143). Diese Verzögerung hing möglicherweise mit den Untersuchungen, Befragungen und Ratschlägen betreffend die Ausarbeitung der neuen Müller- und Bäckerordnung vom 11. Oktober 1770 zusammen (StAZH III AAb 1.13, Nr. 75).

Zu den Bäcker und der Brotherstellung in Zürich vgl. Brühlmeier 2013; Klaassen 1996, S. 27-49; Sulzer 1944, S. 27-56.

30

Feiler-Ordnung

[Holzschnitt]

Gedrukt, Anno 1770. / [S. 2]

Wann durch die neu-errichtete Muller-Ordnung¹ die Kleinbrödtler auf den Gebrauch des einzugigen Mähls eingeschränkt werden, so haben Meine Gnädige Hohen Herren billich gefunden, daß bey diesen Umständen das Gewicht der Feiler-Brodten bestimmt werde, und zu dem Ende hin die in dem weissen Buch enthaltene Feiler-Ordnung,² Kraft deren nach Maaßgeb des Preises der Frucht das Gewicht der besagten Brodten ausgemacht wird, frischerdings belebt und erneuert, wie die nachfolgende Tabell zeiget.

	[1] Preiß				Gewicht des			
	der Frucht. ³			Schilling	-	Sechser-Brodts	3	
	Pfund	ß		Lot	Quentli	Lot	Quentli	
	6.	"	""	20.	"	10.	"	
15	6.	10.	""	18.	2.	9.	1.	
	7.	"	""	17.	"	8.	2.	
	7.	10.	""	16.	"	8.	"	
	8.	"	""	15.	"	7.	2.	
	8.	10.	""	14.	,,	7.	"	
20	9.	"	""	13.	1.	6.	2.	
	9.	10.	""	12.	2.	6.	1.	
	10.	"	""	12.	"	6.	"	
	10.	10.	""	11.	2.	5.	3.	
	11.	"	""	11.	,,	5.	2.	
25	11.	10.	""	10.	2.	5.	1. / [S. 3]	

Preiß				Gewicht des				
der Frucht. Sch				J-	Sechser-Brodtes.			
Pfund	ß		Lot	Quentli	Lot	Quentli		
12.	"	""	10.	"	5.	"		
12.	10.	""	9.	2.	4.	3.	5	
13.	"	""	9.	1.	4.	2.		
13.	10.	""	8.	3.	4.	1.		
14.	"	""	8.	2.	4.	1.		
14.	10.	""	8.	1.	4.	"		
15.	"	""	8.	"	4.	"	10	
15.	10.	""	7.	3.	3.	3.		
16.	"	""	7.	2.	3.	3.		
16.	10.	""	7.	1.	3.	2.		
17.	"	""	7.	"	3.	2.		
17.	10.	""	6.	3.	3.	1.	15	
18.	"	""	6.	2.	3.	1.		
18.	10.	""	6.	1.	3.	"		
19.	"	""	6.	"	3.	"		
19.	10.	""	6.	"	3.	"		
20.	"	""	6.	"	3.	"	20	
20.	10.	""	6.	"	3.	"		
21.	"	""	6.	"	3.	"		
21.	10.	""	6.	"	3.	"		
22.	"	""	5.	"	2.	"		
22.	10.	""	5.	"	2.	"	25	
23.	"	""	5.	"	2.	"		
23.	10.	""	5.	"	2.	"		
24.	,,	""	5.	"	2.	"/ [S. 4]		

- 2. Den Feilern oder Kleinbrödtlern sind aussert obigen Schilling- und Sechser-Brödtlenen alle andere Arten von kleinem Gebäch; als Eyer-Weggen, Eyer-Ring, 30 etc für einmal und bis auf andere Verordnung überall untersagt.
- 3. Wol aber ist ihnen gestattet, das benöthigte Måhl selbst, keineswegs aber durch die Můllere beutlen zu dörfen.
- 4. Den Becken auf der Landschaft ist das Kleinbrödtler-Gebäch für immer gånzlich verbotten. 4
- 5. Endlich wird die geflissene Handhabe dieser Verordnung den Titulo Herren Verordneten zur Brodwaag Obrigkeitlich aufgetragen.

Actum Samstags den 6ten Octobris 1770.

Coram Ducentis. Canzley der Stadt Zürich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.13, Nr. 72; 4 S.; Papier, 16.0 × 19.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 4, Nr. 26 C, S. 217-218.

- 5 Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1023, Nr. 1768.
 - ¹ Es handelt sich um die Müllerordnung vom 11. Oktober 1770 (StAZH III AAb 1.13, Nr. 75).
 - Hier wird auf die Feilerordnung im Weissen Buch von 1604 Bezug genommen (StAZH B III 5, fol.450r-453r).
 - ³ Der Preis bezieht sich auf ein M\u00fctt Getreide (vgl. Entwurf der Feilerordnung vom 13. September und 6. Oktober 1770: StAZH A 77.2).
 - ⁴ Seit der Ordnung betreffend Landbäcker von 1698 durften die Bäcker auf der Landschaft nur noch Fochenzerbrote backen (QZZG, Bd. 2, Nr. 1175).